

Info zur Sachkunde Hygiene

Durchführung der Infektionshygieneverordnung Hessen und Überprüfung der hierdurch notwendigen Sachkunde Hygiene

Die Infektionshygieneverordnung Hessen (InfhygieneV) regelt für die in §1 aufgeführten Tätigkeiten, welche Maßnahmen der Hygiene für die Ausübung notwendig und somit verpflichtend sind:

§ 1 Infektionshygieneverordnung (InfhygieneV)

Wer beruflich oder gewerbsmäßig Tätigkeiten mit Ausnahme solcher im Rahmen der ärztlichen Heilkunde am Menschen ausübt, bei denen durch Blut sowie Sekrete und Exkrete Krankheitserreger (zum Beispiel HIV und Hepatitis-Viren) übertragen werden können, unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung. Solche Tätigkeiten sind insbesondere die Ausübung der **Nagelpflege**, der **Haarpflege**, der **Kosmetik**, der **Fußpflege**, das **Tätowieren**, das **Ohrlochstechen** und die **Schmuckeinbringung** an, in oder unter der Haut oder Schleimhaut (**Piercing**) sowie die invasiven Tätigkeiten von **Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes** in der jeweils geltenden Fassung.

Dies bedeutet im Besonderen, dass für die sachgerechte Durchführung dieser Tätigkeiten ein Mindestmaß an persönlichen Kenntnissen in Hygiene notwendig ist:

§ 2 Infektionshygieneverordnung (InfhygieneV)

(1) Wer Tätigkeiten am Menschen ausübt,

1. die **eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut voraussichtlich vorsehen** oder
2. bei denen **eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann**,

muss für den Betrieb einen Hygieneplan erstellen.

(10) Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 dürfen **nur Personen durchführen, die über die notwendige Sachkunde in Hygiene verfügen**. Über die notwendige Sachkunde verfügt in der Regel, wer bei Ausübung von Tätigkeiten

1. nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 über den Sachkundenachweis Hygiene 1 (8 Stunden Kurs),
2. nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 über den Sachkundenachweis Hygiene 2 (40 Stunden Kurs mit Inhalten zur Aufbereitung)

verfügt. Die konkreten Inhalte und Anforderungen dieser Kurse werden auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums für Gesundheit veröffentlicht. Über die notwendige Sachkunde verfügt auch, **wer eine staatlich anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen hat, bei der die hygienische Sachkunde in mindestens gleichwertiger Weise wie für einen Sachkundenachweis nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 vermittelt wird**.

Die Gesundheitsämter haben die Aufgabe zu überprüfen, ob ausreichende Hygienekenntnisse bei den Personen, die diese Tätigkeiten durchführen, vorhanden sind.

Organisatorischer Ablauf:

1. **Anzeige einer Tätigkeit nach § 1 InfHygieneV**

Die Anzeige erfolgt auf einem der folgenden Wege:

- durch die ausübende Person selbst,
- Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker **müssen** dies nach § 1a Absatz 2 vor Aufnahme einer invasiven Tätigkeit tun,
- oder durch eine Mitteilung des Gewerbeaufsichtsamtes über die Neuaufnahme oder Änderung eines entsprechenden Gewerbes.

2. Wer über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** gemäß §2 (10) verfügt, muss dies durch Vorlage eines beglaubigten Zeugnisses nachweisen.

Das Gesundheitsamt prüft anschließend, ob diese Ausbildung den Anforderungen entspricht.

3. **Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker** müssen gemäß §1a (2) angeben, ob Sie eine **invasive Tätigkeit** ausüben werden. Die entsprechende Angabe erfolgt im Rahmen der Anmeldung über das Formular Medizinalaufsicht – Anzeige Gesundheitsberuf.

Sollten hierbei Unklarheiten bestehen, erfolgt in der Regel eine Überprüfung anhand eines spezifischen Fragebogens und das Gesundheitsamt des Kreises Offenbach behält sich vor, Rückfragen zu stellen.

4. Wenn abschließend geklärt ist,

- welche Tätigkeit ausgeübt wird,
 - ob die betreffende Person über eine entsprechende Berufsausbildung verfügt,
 - und ob eine invasive Tätigkeit beabsichtigt ist oder nicht,
- kann festgelegt werden, ob und gegebenenfalls welcher **Sachkundenachweis Hygiene** erworben werden muss.

5. Das Gesundheitsamt kann hierfür nur Nachweise von Hygienekursen anerkennen, wenn die Kursanbieter fachlich und ausstattungsmäßig hierfür geeignet sind.

Dies kann entweder vorab beim Gesundheitsamt erfragt werden oder muss nachher anhand der erhaltenen Bescheinigung überprüft werden; die hierfür notwendigen Informationen müssen dann ggf. durch die beantragende Person zur Verfügung gestellt werden.

Organisationseinheiten:

Fachdienst 54 Gesundheit
Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach

☎ 06074 8180-63707

✉ gesundheit@kreis-offenbach.de

Zuständige Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Frau Y. Heckel

☎ 06074 8180-63770

✉ y.heckel@kreis-offenbach.de